

## Allgemeine Anforderungen

### Fahrzeugumrüstung

Unter Umrüstung versteht man die Veränderung von Bauteilen abweichend vom Serienzustand eines Fahrzeuges, wie z.B. Änderungen der Rad-/Reifenkombination, Fahrwerke, Anbauteile usw., deren Verwendung im Genehmigungsdokument (Typenschein, Einzelgenehmigungsbescheid oder CoC-Dokument) für den Fahrzeugtyp nicht vorgesehen wurde.

Grundsätzlich unterliegt jede Änderung (mit wenigen Ausnahmen), die an einem Fahrzeug durchgeführt wird, dem §33 Abs. 6 KFG 1967, BGBl.Nr. 267/1967 i.d.g.F. und ist der zuständigen Landesregierung (Kraftfahrzeugprüfstellen der Länder) anzuzeigen. Auch bei Verwendung von Bauteilen, die vom Serienzustand abweichen, muss das Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher bleiben. Nach der Umrüstung darf das Fahrverhalten des Fahrzeuges unter betriebsüblichen Bedingungen keine kritischen Zustände aufweisen.

Dies ist durch eine Freigabe des Fahrzeugherstellers bzw. seines Bevollmächtigten im Inland (Importeur) oder durch ein Gutachten einer akkreditierten Prüfstelle (z.B. Gesamtgutachten der TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE GMBH, bezügl. aller Bauteile, mit denen das Fahrzeug umgerüstet wurde) nachzuweisen. Unter dieser Voraussetzung erfolgt dann beim Amt der zuständigen Landesregierung eine Eintragung in das Genehmigungsdokument (Typenschein oder Einzelgenehmigungsbescheid).



**TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE GMBH**

[www.tuv.at](http://www.tuv.at)